



Kanton Bern
Canton de Berne

Weisungen für die Durchführung von Fachmaturitätsprüfungen Pädagogik

Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern

Kantonale Prüfungskommission Fachmittelschulen

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Rechtliche Grundlagen	4
1.2	Geltungsbereich	4
1.3	Nachteilsausgleich bei Behinderungen	4
2	Vorbereitung der Prüfung	4
2.1	Allgemeines	4
2.1.1	Prüfungsorganisation	4
2.1.2	Expertinnen und Experten	4
2.1.3	Vorbereitungszeit zwischen schriftlichen und mündlichen Prüfungen	4
2.2	Vorbereitung durch Expertinnen, Experten und Lehrpersonen	5
2.2.1	Termin für Kontaktaufnahme, Absprachepunkte	5
2.2.2	Einreichen der Aufgabenvorschläge für die Prüfung	5
2.2.3	Bereinigung	5
2.2.4	Gewichtung der Teilaufgaben	5
2.2.5	Entscheid bei Uneinigkeit	5
3	Durchführung der Prüfung	5
3.1	Allgemeines	5
3.1.1	Meldepflicht	5
3.1.2	Entscheid über die Massnahmen	5
3.1.3	Ausfall einer prüfenden Lehrperson	5
3.2	Schriftliche Prüfung	6
3.2.1	Einsatz von Hilfsmitteln	6
3.2.3	Weiterleiten der korrigierten Arbeiten an die Expertin oder den Experten	6
3.3	Mündliche Prüfung	6
3.3.1	Prüfungsform	6
3.3.2	Vorbereitungszeit:	6
3.3.3	Anwesenheit von Lehrperson und Expertin oder Experte	7
3.3.4	Notenfestlegung	7
3.3.5	Anwesenheit weiterer Personen	7
3.3.6	Rekonstruierbarkeit des Prüfungsverlaufes im Beschwerdefall	7
4	Abschluss der Prüfung	7
4.1	Eintrag der Noten in die Notenblätter	7
4.1.1	Notenblätter	7
4.1.2	Kontrolle, Unterschrift	7

4.1.3	Schluss Sitzung	7
4.2	Bekanntgabe der Resultate, Einsichtnahme	7
4.2.1	Geheimhaltung.....	7
4.2.2	Bekanntgabe der Noten	7
4.3	Nichtbestehen der Fachmaturitätsprüfung Pädagogik.....	8
4.3.1	Eröffnung des Misserfolgs.....	8
4.3.2	Nichtantreten Prüfung	8
5	Qualitätssicherung.....	8
5.1	Feedback der Expertinnen und Experten.....	8
5.2	Berichte der Hauptexpertinnen und Hauptexperten	8
5.3	Folgerungen	8
6	Nicht geregelte Fälle	8
6.1	Entscheid zu nicht geregelten Fällen	8
7	Schlussbestimmungen	8
7.1	Verabschiedung.....	8
7.2	Inkraftsetzung.....	9
	Anhang I: Fachspezifische Weisungen.....	10

1 Allgemeines

Die kantonale Prüfungskommission Fachmittelschulen (KPFMS), gestützt auf die entsprechenden Artikel des Mittelschulgesetzes (MiSG vom 27. März 2007), der Mittelschulverordnung (MiSV vom 7. November 2007), der Mittelschuldirektionsverordnung (MiSDV vom 16. Juni 2017) sowie den kantonalen Lehrplan FMS, erlässt die folgenden Weisungen.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Durchführung der Prüfungen für die Fachmaturität Pädagogik ist die geltende Fassung der MiSDV, abrufbar unter: <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1304>

1.2 Geltungsbereich

Die Weisungen gelten für die Prüfungen der Fachmaturität Pädagogik, die nach dem Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 12. Juni 2003 über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen sowie den Richtlinien über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik vom 11. Mai 2012 abgelegt werden.

1.3 Nachteilsausgleich bei Behinderungen

Bei Kandidatinnen und Kandidaten mit einer Behinderung oder mit speziellen Bedürfnissen kann die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission auf Gesuch hin besondere Massnahmen bewilligen. Voraussetzung für besondere Massnahmen sind das Vorweisen eines aktuellen Nachweises einer anerkannten Fachstelle, welcher die Auswirkungen der Beeinträchtigung auf schulische Fertigkeiten hinreichend beschreibt, sowie der Nachweis, dass bereits während des Bildungsgangs analoge Massnahmen gewährt wurden. Allfällige Hilfsmittel oder Sonderregelungen gleichen den Nachteil in formaler Hinsicht aus und dürfen keine Erleichterung der zu evaluierenden inhaltlichen Lernziele zur Folge haben. Die Gesuche sind spätestens zu Beginn des Bildungsganges bei der Schulleitung zuhanden der Prüfungskommission einzureichen.

2 Vorbereitung der Prüfung

2.1 Allgemeines

2.1.1 Prüfungsorganisation

Die Gesamtverantwortung für die Prüfungen trägt die Prüfungskommission. In ihrem Auftrag sind die Schulen für die Organisation und Durchführung verantwortlich. Sie erstellen die Prüfungsprogramme, beaufsichtigen die Prüfungen und erfüllen weitere operative Aufgaben, welche die Prüfungskommission an sie delegiert.

2.1.2 Expertinnen und Experten

Die Expertinnen und Experten werden von der Prüfungskommission soweit möglich im Turnus in den verschiedenen Schulen eingesetzt.

2.1.3 Vorbereitungszeit zwischen schriftlichen und mündlichen Prüfungen

Zwischen den schriftlichen und den mündlichen Prüfungen verfügen die Kandidatinnen und Kandidaten über eine Vorbereitungszeit von mindestens 5 Arbeitstagen.

2.2 Vorbereitung durch Expertinnen, Experten und Lehrpersonen

2.2.1 Termin für Kontaktaufnahme, Absprachepunkte

Die prüfenden Lehrpersonen nehmen bis spätestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn Kontakt mit ihren Expertinnen und Experten auf, um mit ihnen die Aufgaben, allfällige Unterrichtsschwerpunkte, die erlaubten Hilfsmittel und die Bewertungsgrundsätze abzusprechen.

2.2.2 Einreichen der Aufgabenvorschläge für die Prüfung

Die Lehrperson legt den Aufgabenvorschlägen die Listen eventueller Spezialgebiete der Kandidatinnen und Kandidaten, deren Lektüre sowie der Klassenlektüre bei.

2.2.3 Bereinigung

Die Expertinnen und Experten sind dafür besorgt, dass die endgültig bereinigten Aufgaben spätestens zwei Unterrichtswochen vor Prüfungsbeginn im Besitz der prüfenden Lehrperson sind.

2.2.4 Gewichtung der Teilaufgaben

Werden in einer schriftlichen Prüfung mehrere klar unterscheidbare Aufgaben gestellt, z.B. in Sprachfächern ein Aufsatz verbunden mit einem Grammatiktest, dann ist die Gesamtbewertung vorher von Lehrperson und Expertin oder Experten schriftlich festzulegen und den Kandidatinnen und Kandidaten vor der Prüfung bekannt zu geben. Ohne diese Präzisierung sind alle Aufgaben gleich gewichtet.

2.2.5 Entscheid bei Uneinigkeit

Bei Uneinigkeit zwischen der Lehrperson und der Expertin oder dem Experten hinsichtlich Notengebung fällt die Hauptexpertin oder der Hauptexperte den Stichtscheid, sofern diese nicht selbst an der betroffenen Schule die Expertentätigkeit ausüben. In diesem Fall entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission nach Anhörung beider Personen.

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Meldepflicht

Alle Zwischenfälle, die den geregelten Verlauf der Prüfung in Frage stellen, sind unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission zu melden.

3.1.2 Entscheid über die Massnahmen

Die notwendigen Massnahmen werden in der Regel nach Beratung mit der Schulleitung FMS, in schwierigen Fällen mit der Prüfungskommission, ergriffen.

3.1.3 Ausfall einer prüfenden Lehrperson

Fällt eine prüfende Lehrperson aus, so ist von der Schulleitung FMS eine andere prüfende Person einzusetzen, in der Regel eine andere Lehrperson der betreffenden Schule. Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission ist umgehend darüber zu informieren.

3.2 Schriftliche Prüfung

3.2.1 Einsatz von Hilfsmitteln

An der schriftlichen Prüfung sind Hilfsmittel gestattet, soweit die fachspezifischen Anhänge für die einzelnen Fächer dies vorsehen. Sie werden von der Expertin oder dem Experten genehmigt, und es müssen für alle Kandidatinnen und Kandidaten einer Klasse die gleichen sein.

3.2.2 Einsatz von elektronischen Geräten

Der Einsatz von elektronischen Geräten ist auf Beschluss der Schulleitung gestattet, wobei dieser Einsatz dann jeweils für alle Kandidatinnen und Kandidaten einer Klasse oder Lerngruppe gilt. Die Schule stellt allen Kandidatinnen und Kandidaten einer Klasse oder Lerngruppe gleichwertige Geräte zum Gebrauch zur Verfügung, sofern nicht eigene Geräte verwendet werden dürfen.

Die Schulleitung stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass das Prinzip des selbstständigen Erarbeitens gewährleistet ist und spätestens unmittelbar nach Ablauf der Prüfungszeit die klar identifizierbare Schlussversion der Prüfungsarbeit geordnet abgegeben werden kann.

Kann wegen technischer Probleme, die nicht auf ein Fehlverhalten einzelner Geräthenutzer zurückzuführen sind, ein korrekter Prüfungsverlauf nicht mehr gewährleistet werden, wird die Prüfung abgebrochen und muss neu angesetzt werden.

Allgemein stellt die Schulleitung durch geeignete Massnahmen sicher, dass die Rechtsgleichheit aller Kandidatinnen und Kandidaten, ob mit oder ohne Zugang zu elektronischen Geräten, gewahrt bleibt.

3.2.3 Weiterleiten der korrigierten Arbeiten an die Expertin oder den Experten

Die prüfenden Lehrpersonen stellen der Expertin oder dem Experten die korrigierten Arbeiten rechtzeitig, das heisst mindestens 5 Arbeitstage, vor Beginn der mündlichen Prüfung zu. Die Lehrpersonen legen ihre Notenvorschläge, allfällige weitere Bemerkungen auf separatem Blatt bei. Die von der Expertin oder dem Experten kontrollierten schriftlichen Arbeiten müssen an der mündlichen Prüfung vorliegen.

3.3 Mündliche Prüfung

3.3.1 Prüfungsform

Die mündlichen Prüfungen finden als Einzelprüfung statt.

3.3.2 Vorbereitungszeit:

3.3.2.1 Entscheid

Wenn die prüfende Lehrperson und die Expertin oder der Experte dies als zweckmässig erachten und es in den fachspezifischen Weisungen vorgesehen ist, können sich die Kandidatinnen und Kandidaten 15 Minuten vor der mündlichen Prüfung vorbereiten. Alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse müssen im gleichen Prüfungsfach gleich behandelt werden. Sie sind vorgängig über diese Modalitäten zu informieren.

3.3.2.2 Rahmenbedingungen

Während der Vorbereitungszeit können die Kandidatinnen und Kandidaten Notizen machen. Sie dürfen jedoch keine mitgebrachten Notizen verwenden. Es sind nur die in den fachspezifischen Anhängen erwähnten Hilfsmittel erlaubt.

3.3.2.3 Aufsicht

Alle Kandidatinnen und Kandidaten sind vom Zeitpunkt der Aushändigung der Aufgaben bis zum Zeitpunkt der Prüfung stets zu beaufsichtigen, auch auf dem Weg vom Vorbereitungs- zum Prüfungszimmer.

3.3.3 Anwesenheit von Lehrperson und Expertin oder Experte

Während der mündlichen Prüfung sind die prüfende Lehrperson und die Expertin oder der Experte ohne Unterbruch anwesend.

3.3.4 Notenfestlegung

Die Festlegung der Noten erfolgt ausschliesslich durch die prüfende Lehrperson und die Expertin oder den Experten.

3.3.5 Anwesenheit weiterer Personen

Personen, die gemäss MiSDV berechtigt sind, Prüfungen zu besuchen, können auch der Besprechung zur Notenfestlegung beiwohnen. Sie haben kein Mitspracherecht.

3.3.6 Rekonstruierbarkeit des Prüfungsverlaufes im Beschwerdefall

Die Expertinnen und Experten stellen durch geeignete Massnahmen sicher, dass der Prüfungsverlauf nach dem Prüfungstermin mindestens drei Monate lang rekonstruierbar ist.

4 Abschluss der Prüfung

4.1 Eintrag der Noten in die Notenblätter

4.1.1 Notenblätter

Zur Festhaltung der Prüfungsergebnisse wird von der Schule für jedes Prüfungsfach ein Notenformular vorbereitet. Es enthält die in den schriftlichen und mündlichen Prüfungen erzielten Noten.

4.1.2 Kontrolle, Unterschrift

Die prüfende Lehrperson, die Expertin oder der Experte bestätigen die Richtigkeit der Eintragungen mit Unterschrift.

4.1.3 Schlusssitzung

Im Anschluss an die Prüfung findet zur Erhaltung der Resultate eine Schlusssitzung statt, die von einer Vertretung der KPFMS, welche die entsprechende Schule in der Prüfungskommission vertritt, geleitet wird.

4.2 Bekanntgabe der Resultate, Einsichtnahme

4.2.1 Geheimhaltung

Das Resultat der Prüfung darf den Kandidatinnen und Kandidaten erst nach der Schlusssitzung mitgeteilt werden. Vorher unterstehen alle Ergebnisse und Bewertungen der Geheimhaltung.

4.2.2 Bekanntgabe der Noten

Nach der Schlusssitzung eröffnet die Schulleitung FMS die Ergebnisse im Namen der KPFMS mit schriftlicher Rechtsmittelbelehrung.

4.2.3 Rahmenbedingungen für die Einsichtnahme

Die Schule stellt sicher, dass bei der Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten an den Arbeiten keine Veränderungen vorgenommen werden. Es dürfen Kopien der Arbeiten ausgehändigt werden.

4.3 Nichtbestehen der Fachmaturitätsprüfung Pädagogik

4.3.1 Eröffnung des Misserfolgs

Im Falle eines Nichtbestehens bestätigt die Schulleitung FMS im Namen der Prüfungskommission die mündliche Mitteilung ohne Verzug schriftlich und macht auf das Beschwerderecht aufmerksam. Eine Kopie des Schreibens geht an die Präsidentin oder den Präsidenten der Prüfungskommission.

4.3.2 Nichtantreten Prüfung

Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne wichtigen Grund nicht zur Prüfung an, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

5 Qualitätssicherung

5.1 Feedback der Expertinnen und Experten

Expertinnen und Experten liefern nach Abschluss der Prüfungen ein schriftliches Feedback zu ihren Beobachtungen bezüglich Zielerreichung (gemäss Lehrplan), Niveau und Qualität und machen gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge. Ein Exemplar dieses Berichts geht an die Hauptexpertin bzw. den Hauptexperten, ein zweites an die Lehrperson und an die Leitung der Fachmittelschule, auf welche sich der Bericht bezieht.

5.2 Berichte der Hauptexpertinnen und Hauptexperten

Die Hauptexpertinnen und Hauptexperten fassen die Berichte zuhanden der Prüfungskommission zusammen und weisen insbesondere auf besonders positive Aspekte und konkrete Mängel hin.

5.3 Folgerungen

Die kantonale Prüfungskommission beschliesst aufgrund der Berichte der Hauptexpertinnen und Hauptexperten über vertiefte Abklärungen oder konkrete Massnahmen. Die Berichte werden zudem an die Konferenz der Leitungen der Fachmittelschulen weitergeleitet.

6 Nicht geregelte Fälle

6.1 Entscheid zu nicht geregelten Fällen

In Fällen, die durch die MiSDV oder die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt sind, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Verabschiedung

Die vorliegende Fassung wurde von der KPFMS im Korrespondenzweg genehmigt.

7.2 Inkraftsetzung

Sie gilt erstmals für Prüfungen der Fachmaturität Pädagogik ab 2021. Sie ersetzt die Weisungen vom 31. Mai 2018.

Bern, den 29. Mai 2020

**Für die Kantonale Prüfungskommission
Fachmittelschulen (KPFMS)**

Die Präsidentin: Anna Maria Küffer

Anhang I: Fachspezifische Weisungen

Die im ersten Teil gemachten Angaben, welche die Organisation der Prüfung (Zeitvorgaben für die Kontaktnahme mit der Expertin oder dem Experten, etc.) betreffen, werden im fachbezogenen zweiten Teil nicht wiederholt.

1 Deutsch (Erstsprache)

1. Allgemeines

Die Prüfungsanforderungen und -inhalte orientieren sich am Rahmenlehrplan der EDK sowie am kantonalen Lehrplan FMS.

Die Lehrperson informiert die Expertin oder den Experten über die während des Vorbereitungskurses für die Fachmaturitätsprüfung Pädagogik im Fach Deutsch in der Klasse gesetzten Schwerpunkte und über die individuelle Vorbereitung der mündlichen Prüfung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten.

2. Schriftliche Prüfung (180 Minuten)

2.1. In der schriftlichen Prüfung schreiben die Kandidatinnen und Kandidaten einen Text gemäss Aufgabenstellung. Jeder Klasse werden drei klar formulierte, deutlich unterschiedene und nicht zu umfangreiche Aufgaben zur Wahl gestellt. Die zu wählende/n Textsorte/n muss/müssen aus der Aufgabenstellung ersichtlich sein. Es ist nicht empfohlen, einen kreativen Text schreiben zu lassen. Die Prüfung dauert 180 Minuten.

2.2. Mit ihrem Text zeigen die Kandidatinnen und Kandidaten, dass sie sachgerecht, differenziert, folgerichtig, sprachlich und stilistisch der Aufgabenstellung angemessen und korrekt einen Schreibauftrag erfüllen können.

2.3. Über die Verwendung von Hilfsmitteln entscheidet die Lehrperson und informiert die Expertin oder den Experten.

3. Mündliche Prüfung (15 Minuten)

3.1. Im Mittelpunkt der mündlichen Prüfung steht die Auseinandersetzung mit den Texten gemäss der individuellen Vorbereitung der Kandidatinnen und Kandidaten. Von den Kandidatinnen und Kandidaten wird verlangt, dass sie über die im Kantonalen Lehrplan FMS definierten Richtziele und die genannten Jahresziele der drei FMS-Jahre sowie die Inhalte des Fachmaturität-Pädagogik-Kurses verfügen und dies in ihrem Auftritt an der mündlichen Fachmaturitätsprüfung erkennen lassen. Die mündliche Prüfung dauert 15 Minuten; ihr geht eine 15-minütige Vorbereitungszeit voraus.

3.2. Für die individuelle Vorbereitung der mündlichen Prüfung bestimmen die Kandidatinnen und Kandidaten in Absprache mit der Lehrperson eine exemplarische Auswahl von 3-5 Werken der deutschsprachigen Literatur von mehreren Autorinnen und Autoren; ein Werk soll vor 1900 erschienen sein. Es können epische und/oder dramatische Werke auf der individuellen Leseliste vertreten sein.

Aus anderen europäischen und aussereuropäischen Literaturen der Vergangenheit und Gegenwart sind Werke dann zulässig, wenn sie zur Erreichung der Jahresziele des Faches Deutsch gemäss FMS-Lehrplan beitragen. Diese Werke dürfen nicht gleichzeitig für die Fachmaturvorbereitung in einem Fremdsprachenfach gewählt werden.

Die individuelle Prüfungslektüre kann ein Werk berücksichtigen, das in der Klasse oder in Arbeitsgruppen behandelt worden ist.

2 Französisch (Erstsprache)

1. Allgemeines

Die Prüfungsanforderungen und -inhalte orientieren sich am Rahmenlehrplan der EDK sowie am kantonalen Lehrplan FMS.

Die Lehrperson informiert die Expertin oder den Experten über die während des Vorbereitungskurses für die Fachmaturitätsprüfung Pädagogik im Fach Französisch in der Klasse gesetzten Schwerpunkte und über die individuelle Vorbereitung der mündlichen Prüfung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten.

2. Schriftliche Prüfung (180 Minuten)

- 2.1. Die schriftliche Prüfung besteht aus dem Verfassen eines Textes zu vorgegebenen Themen. Den Kandidatinnen und Kandidaten jeder Klasse stehen drei klar formulierte Aufgabenstellungen, die sich auf unterschiedliche Textgattungen beziehen, zur Wahl.
- 2.2. Eines der Themen muss in Zusammenhang mit den beruflichen Fachgebieten der Kandidatinnen und Kandidaten stehen.
- 2.3. Der abgegebene Text soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, das während der Ausbildung erworbene Wissen abzurufen und zu nutzen und eigene Gedankengänge auf eine angemessene, überlegte, genaue und stilistisch korrekte Art und Weise schriftlich darzulegen.
- 2.4. Über die Verwendung von Hilfsmitteln entscheidet die Lehrperson und informiert die Expertin oder den Experten.

3. Mündliche Prüfung (15 Minuten)

- 3.1. Die Kandidatinnen und Kandidaten entscheiden sich im Hinblick auf die Vorbereitung der mündlichen Prüfung und in Absprache mit ihrer Lehrperson für eine Liste mit drei bis fünf Texten, wovon mindestens zwei literarische Werke sein müssen. Die Texte können thematisch eine Einheit bilden und sind aus den folgenden Kategorien auszuwählen:

- Werke der französischsprachigen Literatur, ohne Einschränkung bezüglich der Herkunft der Autorinnen/Autoren
- Werke, die in der Klasse oder in Lerngruppen behandelt wurden
- Französischsprachige oder auf Französisch übersetzte Fachliteratur im Zusammenhang mit der Pädagogik oder damit zusammenhängenden Bereichen

Die Auswahl kann im Übrigen durch literarische Werke aus dem nichtfranzösischsprachigen Sprachraum ergänzt werden, sofern sie thematisch der vorgeschlagenen Liste entsprechen. Diese Werke können nicht gleichzeitig für die Fachmaturität in der Zweitsprache ausgewählt werden.

- 3.2. Die Kandidatinnen und Kandidaten verfügen über eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten.

3 Deutsch oder Französisch als Zweitsprache

1. Allgemeines

Die Prüfungsanforderungen und -inhalte orientieren sich am Rahmenlehrplan der EDK sowie am kantonalen Lehrplan FMS.

Die Lehrperson informiert die Expertin oder den Experten über die während des Vorbereitungskurses für die Fachmaturitätsprüfung Pädagogik im Fach Deutsch oder Französisch in der Klasse gesetzten Schwerpunkte und über die individuelle Vorbereitung der mündlichen Prüfung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten.

2. Schriftliche Prüfung (120 Minuten)

- 2.1 Die Prüfung stellt eine thematische Einheit dar, die sich möglichst auf die Bereiche «Pädagogik» und «Ausbildung» bezieht. Sie besteht aus zwei oder drei der folgenden Prüfungsteile:

Teil 1: Leseverstehen und/oder Hörverstehen

Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen zeigen, dass sie einen unbekanntem Text verstehen und gegebenenfalls erläutern können.

Teil 2: Schreiben

Die Kandidatinnen und Kandidaten verfassen einen längeren zusammenhängenden Text, zum Beispiel ausgehend von einem kurzen, prägnanten Titel, einem Zitat oder einem Bild. Es werden drei Themen zur Auswahl gestellt. Der Schreibauftrag und die verlangte Textsorte sollen präzise formuliert sein. Es ist freigestellt, ob quantitative Angaben gemacht werden. Die sprachliche Bewertung soll nicht mehr als die Hälfte der Punkte umfassen.

Teil 3: Sprachliche Kompetenzen

Die Form der Überprüfung der sprachlichen Kompetenz ist ein Sprachtest. Der Sprachtest gibt den Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit, ihre Sprachbeherrschung durch das Lösen von Aufgaben aus dem Bereich der Morphologie, der Syntax und der Lexik unter Beweis zu stellen.

- 2.2 Bei einer zweiteiligen Prüfung soll der Notenanteil eines einzelnen Teils mindestens ein Drittel betragen. Bei einer dreiteiligen Prüfung soll der Notenanteil eines einzelnen Teils mindestens ein Viertel betragen.

Das Aufgabenblatt der schriftlichen Prüfung muss hinsichtlich der Beurteilungskriterien und der Gewichtung der einzelnen Teile klare Angaben enthalten.

- 2.3 Ein einsprachiges Wörterbuch kann zur Verfügung gestellt werden.

3. Mündliche Prüfung (15 Minuten)

- 3.1 Es müssen drei Werke sorgfältig gelesen und untersucht werden. Die Lehrperson legt zusammen mit den Kandidatinnen und Kandidaten die Werke fest, wobei Länge und Schwierigkeitsgrad der Werke berücksichtigt werden. Eines der zu lesenden Werke kann der Jugendliteratur entnommen sein. Sprachlich vereinfachte Ausgaben sind nicht zulässig.

- 3.2 Eines der Werke kann zur Liste der Klassen- oder Lerngruppenlektüren gehören.

- 3.3 Hinsichtlich der Thematik können sich die Texte auf das Berufsfeld der Pädagogik oder auf die in Immersion unterrichteten Fächer beziehen.

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden anhand eines oder mehrerer Textauszüge aus den gewählten Werken geprüft, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Textverständnis, d. h. die Fähigkeit, den Text zu situieren, ihn zu verstehen und in ein weiteres Beziehungsfeld zu stellen
 - Kenntnisse des Gesamtwerks (u. a. Charaktere, Hauptaussagen, zentrale Fragestellungen)
 - Kommunikationskompetenz, d. h. die Fähigkeit, im freien Gespräch eine persönliche Ansicht darzulegen, zu entwickeln und anhand eines Textausschnittes diese zu belegen sowie auf Fragen und Gegenargumente einzugehen
 - Sprachkompetenz: Fähigkeit, sich korrekt, fließend und mit einer guten Aussprache auszudrücken
- 3.4 Der Prüfungstext darf Wort- und Sacherklärungen auf Deutsch oder Französisch enthalten, die das Verständnis erleichtern. Die Expertin oder der Experte erhält eine Kopie der ausgewählten Texte.

4 Mathematik

1. Allgemeines

Die Prüfungsanforderungen und -inhalte orientieren sich am Rahmenlehrplan der EDK sowie am kantonalen Lehrplan FMS.

1.1. Wegen des stark hierarchischen Aufbaus der Mathematik wird von den Kandidatinnen und Kandidaten in beiden Prüfungsteilen Vertrautheit mit den wesentlichen Begriffsbildungen und Methoden des gesamten Curriculums der FMS und mit den im Fachmaturitätsjahr zusätzlich erarbeiteten Inhalten und Kompetenzen erwartet.

1.2. Sollten ausnahmsweise ins Gewicht fallende Teile des Lehrplans nicht behandelt worden sein, setzt die Lehrperson die Expertin oder den Experten unter Angabe von Gründen in Kenntnis.

2. Schriftliche Prüfung (120 Minuten)

2.1. Die schriftliche Prüfung dauert 120 Minuten.

2.2. Bei der Wahl der Aufgaben für die schriftliche Prüfung ist eine breite Streuung über die Inhalte gemäss 1.1. zu realisieren.

2.3. Bei der Aufgabenstellung ist besonders darauf zu achten, dass die Formulierungen klar und eindeutig sind, und dass Anforderungen gestellt werden, welche sich nicht im Rechnerischen erschöpfen, sondern vor allem das Verständnis prüfen. Anzahl und Umfang der Probleme sollen so bemessen werden, dass ausreichend Zeit sowohl für die Lösung wie auch für ihre klare Präsentation zur Verfügung steht.

2.4. Als Hilfsmittel zugelassen sind, sofern zwischen Lehrperson und Experte oder Expertin nichts Anderes vereinbart wird, die Formelsammlung DMK/DPK beziehungsweise der CRM/CRP oder das Fundamentum, und ein Informatikgerät. Die Lehrperson sorgt im Einvernehmen mit der Expertin oder dem Experten für gleiche technische Voraussetzungen, insbesondere was die Leistungsfähigkeit des Informatikgeräts betrifft. Es muss sichergestellt werden, dass die verwendeten Informatikgeräte keine Kommunikation unter den zu Prüfenden ermöglichen. An der Prüfung sind die effektiv verwendeten Hilfsmittel zu kontrollieren.

2.5. Im Kopf des Aufgabenblattes muss die für die Höchstnote erforderliche Anzahl Bewertungspunkte sowie die Leistungsfähigkeit des zugelassenen Informatikgeräts ausgewiesen werden. Im Textteil ist die Gewichtung jeder Aufgabe und aller ihrer Teilaufgaben mit Bewertungspunkten anzugeben.

2.6. Bei der Korrektur werden auf den Prüfungsarbeiten die Fehler sowie die Richtigkeit oder Falschheit der geforderten Resultate gekennzeichnet. Die Einzelbewertungen und eventuelle Bemerkungen legt die Lehrperson der Expertin oder dem Experten auf einem gesonderten Blatt vor. Bei Aufgaben mit falschem oder nicht erreichtem Schlussresultat sind richtige Teilschritte mit zu bewerten.

3. Mündliche Prüfung (15 Minuten)

3.1. Die mündliche Prüfung soll grundsätzlich die Form eines Gesprächs zwischen den beteiligten Personen haben. Spezialgebiete sind nicht zugelassen.

- 3.2. Die mündliche Prüfung dauert 15 Minuten. Es wird keine Vorbereitungszeit gewährt (vorbehältlich individueller Regelungen gemäss Art. 11 MiSDV).
- 3.3. An die mündliche Prüfung dürfen von den Kandidatinnen und Kandidaten keine Hilfsmittel mitgebracht werden.
- 3.4. Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen, wo sie Zusammenhänge erklären, in ganzen Sätzen sprechen und Gedanken klar und deutlich verständlich ausdrücken. Es braucht nicht bei jedem Fehler unterbrochen zu werden.
- 3.5. Die Prüfung soll sich bei jeder Kandidatin und jedem Kandidaten über mindestens zwei verschiedene Gebiete erstrecken.
- 3.6. Das Prüfungsgespräch wird primär von der Lehrperson geführt. Die Expertin oder der Experte greift nur mit Zurückhaltung ein, zum Beispiel bei Missverständnissen oder wenn aus triftigen Gründen das Sachgebiet gewechselt werden sollte. Sie oder er macht vom Recht, selbst zu prüfen, in der Regel nur im letzten Teil der Prüfungszeit Gebrauch.

5 Biologie

1. Allgemeines

Die Prüfungsanforderungen und -inhalte orientieren sich am Rahmenlehrplan der EDK sowie am kantonalen Lehrplan FMS. Geprüft werden fachspezifische Grundlagenkenntnisse sowie Problemlösestrategien in Bezug auf biologische Fragestellungen unter Berücksichtigung der fachlichen Ausdrucksweise.

2. Prüfung (mündlich; 15 Minuten)

2.1. Die Aufgaben weisen eine angemessene Streuung der nach Vorgabe des Rahmenlehrplans behandelten Themenbereiche auf. Eine Prüfung umfasst mindestens zwei Themenbereiche.

2.2. Die Aufgaben und die verlangten Antworten resp. Lösungen sind schriftlich formuliert und werden der Expertin oder dem Experten vor der Prüfung zugestellt.

2.3. Die in Gesprächsform durchgeführten Einzelprüfungen werden von der Lehrperson geleitet. Das Gespräch ist nach Möglichkeit so zu lenken, dass genügend Zeit vorhanden ist, um auf alle benotungsrelevanten Aspekte einzugehen. Die Expertin oder der Experte kann dabei mit Zurückhaltung unterstützend, klärend oder ergänzend eingreifen.

3. Hilfsmittel

Die Verwendung von Hilfsmitteln wird von der prüfenden Lehrperson im Einverständnis mit der Expertin oder dem Experten unter Berücksichtigung der Chancengleichheit bestimmt und kommuniziert.

6 Chemie

1. Allgemeines

Die Prüfungsanforderungen und -inhalte orientieren sich am Rahmenlehrplan der EDK sowie am kantonalen Lehrplan FMS. Die Kandidatinnen und Kandidaten verbinden das im Unterricht Gelernte mit alltäglichen Erfahrungen. Kompetent über Fachinhalte kommunizieren, insbesondere inhaltlich und sprachlich klar erklären, ist Teil der Prüfung.

2. Prüfung (mündlich; 15 Minuten)

2.1. Die Prüfungsinhalte werden der Expertin bzw. dem Experten vorgängig vorgelegt und den Schülerinnen und Schülern schriftlich abgegeben. An der Prüfung werden mindestens zwei Teilthemen geprüft.

2.2. Die Vorbereitungszeit für die mündliche Prüfung beträgt 15 Minuten. Dabei sollen auch Themen eigenständig und –verantwortlich oder offene Fragen vorbereitet werden können.

2.3. Die Prüfung wird durch die vorbereiteten Themen bzw. Fragen und durch ergänzende und lenkende Fragen der Lehrperson geleitet.

Die Zeit soll möglichst den Kandidatinnen und Kandidaten zur Darstellung ihres Könnens und Wissens zur Verfügung stehen. Fehler müssen nicht zurückgemeldet und besprochen werden, durch Lenkung ist aber zu vermeiden, dass durch sie zu viel Zeit verloren geht. Die unten genannten Hilfsmittel sind auch während der Prüfung zugelassen, allerdings wird dann die sinnvolle und zeitsparende Nutzung mitbewertet. Die Expertin oder der Experte soll nur mit Zurückhaltung unterstützend, klärend oder ergänzend eingreifen.

3. Erlaubte Hilfsmittel

Folgende Hilfsmittel können in Absprache mit der Expertin oder dem Experten zugelassen werden:

- ein von der Lehrperson abgegebenes Periodensystem der Elemente
- eine von der Lehrperson abgegebene Formelsammlung
- ein einfacher Taschenrechner
- selbst verfasste und von der Lehrkraft zugelassene individuelle Unterlagen, z. B. das Lernjournal

7 Physik

1. Allgemeines

Die Prüfungsanforderungen und -inhalte orientieren sich am Rahmenlehrplan der EDK sowie am kantonalen Lehrplan FMS. Die Prüfung stützt sich auf die Anforderungen des Lehrplans. Die Lehrperson gibt den Schülerinnen und Schülern und dem Experten eine Liste mit Lernzielen ab.

2. Prüfung (mündlich; 15 Minuten)

2.1. Die mündliche Prüfung soll grundsätzlich die Form eines Gesprächs zwischen Schülerin bzw. Schüler und Lehrperson sein. Es geht dabei um das Anwenden von physikalischen Grundlagen in konkreten Situationen und nicht um ein Abfragen von auswendig gelerntem Wissen.

2.2. Die mündliche Prüfung dauert 15 Minuten. Es steht der Lehrperson frei, in Absprache mit dem Experten bzw. der Expertin, eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten zu gewähren. Alternativ kann auch ein Auftrag zum Einstieg in die Prüfung zu Hause vorbereitet werden.

2.3. Die Prüfung soll sich bei jeder Schülerin und jedem Schüler über mindestens zwei verschiedene Gebiete erstrecken.

2.4. Das Prüfungsgespräch wird primär von der Lehrperson geführt. Die Expertin oder der Experte greift nur mit Zurückhaltung ein, zum Beispiel bei Missverständnissen oder wenn aus triftigen Gründen das Sachgebiet gewechselt werden sollte. Sie oder er macht vom Recht, selbst zu prüfen, in der Regel nur im letzten Teil der Prüfungszeit Gebrauch.

2.5. An die mündliche Prüfung und an eine allfällige Vorbereitung nach 2.2. dürfen von den Kandidatinnen und Kandidaten keine Hilfsmittel mitgebracht werden.

8 Geschichte

1. Allgemeines

Die Prüfungsanforderungen und -inhalte orientieren sich am Rahmenlehrplan der EDK sowie am kantonalen Lehrplan FMS.

1.1. Der Prüfungsstoff umfasst zwei Themen, die unter Berücksichtigung des gültigen Lehrplans Fachmaturität Geschichte erarbeitet worden sind.

1.2. Die Prüfung wird in der Unterrichtssprache (Immersion) abgenommen.

2. Prüfung (mündlich; 15 Minuten)

2.1. Die Prüfung erstreckt sich gleichwertig über zwei Themenfelder (vgl. 1.1).

2.2. Das Prüfungsgespräch wird primär von der Lehrperson geführt.

2.3. Die prüfende Lehrperson und die Expertin oder der Experte entscheiden, ob sich die Kandidatinnen und Kandidaten während 15 Minuten vor der mündlichen Prüfung vorbereiten können. Alle Kandidatinnen und Kandidaten einer Fachmaturitätsklasse werden dabei gleichbehandelt. Werden Vorbereitungszeiten eingeräumt, stellen die Lehrpersonen den Expertinnen oder Experten auf Wunsch die für die mündliche Prüfung vorgesehenen Aufgabenstellungen zu. In der Prüfung ist etwa nach der Hälfte der Prüfungszeit auf das andere, nicht in der Vorbereitungszeit behandelte Thema zu wechseln.

2.4. Es wird die Sachkompetenz beurteilt. Dabei wird die sachgerechte Verwendung der historischen Grundbegriffe erwartet, und es werden nur verständlich ausgedrückte Beiträge als richtig bewertet.

3. Hilfsmittel

3.1. An die mündliche Prüfung dürfen von den Kandidatinnen und Kandidaten keine Hilfsmittel mitgebracht werden.

3.2. Die Verwendung von Hilfsmitteln in der Vorbereitungszeit (Wörterbuch) ist mit der zuständigen Expertin bzw. dem zuständigen Experten abzusprechen.

9 Geografie

1. Allgemeines

Die Prüfungsanforderungen und -inhalte orientieren sich am Rahmenlehrplan der EDK sowie am kantonalen Lehrplan FMS.

1.1. Der Prüfungsstoff umfasst zwei Themen, die unter Berücksichtigung des gültigen Lehrplans Fachmaturität Geografie erarbeitet worden sind.

1.2. Die Prüfung wird in der Unterrichtssprache (Immersion) abgenommen.

2. Prüfung (mündlich; 15 Minuten)

2.1. Die Prüfung erstreckt sich gleichwertig über zwei Themenfelder (vgl. 1.1).

2.2. Das Prüfungsgespräch wird primär von der Lehrperson geführt.

2.3. Die prüfende Lehrperson und die Expertin oder der Experte entscheiden, ob sich die Kandidatinnen und Kandidaten während 15 Minuten vor der mündlichen Prüfung vorbereiten können. Alle Kandidatinnen und Kandidaten einer Fachmaturitätsklasse werden dabei gleichbehandelt. Werden Vorbereitungszeiten eingeräumt, stellen die Lehrpersonen den Expertinnen oder Experten auf Wunsch die für die mündliche Prüfung vorgesehenen Aufgabenstellungen zu. In der Prüfung ist etwa nach der Hälfte der Prüfungszeit auf das andere, nicht in der Vorbereitungszeit behandelte Thema zu wechseln.

2.4. Es wird die Sachkompetenz beurteilt. Dabei wird die sachgerechte Verwendung der geografischen Grundbegriffe erwartet, und es werden nur verständlich ausgedrückte Beiträge als richtig bewertet.

3. Hilfsmittel

3.1. An die mündliche Prüfung dürfen von den Kandidatinnen und Kandidaten keine Hilfsmittel mitgebracht werden.

3.2. Die Verwendung von Hilfsmitteln in der Vorbereitungszeit (z.B. Wörterbuch, Atlas, etc.) ist mit der zuständigen Expertin bzw. dem zuständigen Experten abzusprechen.